

Resolution des Landesausschusses  
für Kindheit und Jugend:  
„Stehen heilpädagogische Gruppen  
in Kindertageseinrichtungen im Widerspruch  
zur Inklusion?“

Wir begrüßen sehr, dass zunehmend inklusiv gedacht wird und es ein erkennbares politisches Bemühen darum gibt, so zu handeln und zu entscheiden, dass Inklusion gefördert wird.

So sind auch die Entwicklungen in den Kindertageseinrichtungen sehr positiv und werden von uns begrüßt, die dazu führen, Separierungen abzubauen und Möglichkeiten der inklusiven, gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu schaffen.

Dies kommt unserer gemeinsamen Vision von einem „Haus für Kinder“ sehr entgegen, in dem die Möglichkeit und der Raum geboten wird, dass sich Kinder mit und ohne Behinderung begegnen, gemeinsam wachsen und voneinander lernen können.

Viele frische neue Konzepte stellen den gemeinsamen Erfahrungsraum für Kinder mit und ohne Behinderung ganz folgerichtig in den Vordergrund der konzeptionellen Überlegungen, so dass eine gemeinsame Förderung orientiert am Bedarf jeden einzelnen Kindes möglich wird.

In der Fachwelt taucht aber auch immer wieder die Diskussion um den Erhalt der heilpädagogischen Gruppen auf. Eine Abschaffung dieser Gruppen scheint die logische Schlussfolgerung zu sein, wenn man Inklusion zu Ende denkt. So gesehen mutet die Forderung nach dem Erhalt an, als ginge es vornehmlich um den Selbsterhalt der Einrichtung und nicht um die adäquate Beantwortung des Bedarfes.

Den Bedarf der jeweiligen Kinder vor Ort zu erfragen und zu ermitteln, muss aber Maßgabe für das Leistungsangebot und somit für die Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen sein:

- Welche Kinder betreuen wir vor Ort?
- Welchen Förderungsbedarf haben sie?
- Wie kann dieser Bedarf angemessen berücksichtigt werden?

Angesichts sich verändernder Lebenswelten und veränderter Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Modernisierungs- und Globalisierungsprozesse, sowie durch die damit einhergehenden Veränderungen der Sozialräume, stehen wir heute vor neuen pädagogischen Herausforderungen.

Diese Veränderungen und die Auswirkungen, die die politischen Maßnahmen, wie z.B. das KiBiZ haben, ermöglichen und erfordern zunehmend die Loslösung von alten Strukturen.

Die Beantwortung der oben genannten Fragen bringt uns aber auch zu den Kindern, die aufgrund ihrer Behinderung und ihrem aktuellem Entwicklungsstand nicht oder noch nicht in Gruppen von 15 – 25 Kindern betreut werden können, sondern die auf eine reizarme und

überschaubare Umgebung angewiesen sind und so einer kleinen Gruppe bedürfen. Diese Kinder bedarfsgerecht zu fördern und zu begleiten, ist derzeit nur in heilpädagogischen Gruppen möglich. Die Anmelde Listen und Nachfragen seitens der Familien zeigen, dass die Zahl dieser Kinder weiterhin relevant ist.

Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass inklusive Konzepte, die eine Alternative zur „traditionellen, klassischen heilpädagogischen Gruppe“ darstellen können und gleichzeitig den Bedarf der oben beschriebenen Klientel decken, seitens der Kostenträger begrüßt und zunächst unterstützt werden. In der tatsächlichen Umsetzung werden dann aber z.B. nötige Umbaumaßnahmen abgelehnt, auch wenn dadurch die gedachten Konzepte zum Erliegen kommen.

So stolpern wir in unserer Arbeit bei Aussagen und Entscheidungen seitens der Kostenträger zunehmend über Argumente, die weniger der Inklusion und dem einzelnen Menschen dienen, als den Verdacht nahe legen, vielmehr das Einsparungspotential im Blick zu haben. Diese Entscheidungen bringen erhebliche Einbußen für die betroffenen Kinder und ihre Familien mit sich und widersprechen dem Wunsch- und Wahlrecht der Familien.

**Inklusion muss immer auch vor dem Hintergrund des  
Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfe und damit im Sinne des nötigen  
Nachteilsausgleiches gedacht werden!**

Demzufolge darf und kann Inklusion nur ganz individuell und personenbezogen sein. Ein Abbau der heilpädagogischen Gruppen ohne entsprechende Alternativen zu schaffen, bedeutet auch einen den Kindern und ihren Familien zustehenden Nachteilsausgleich zu verwehren. Jeder Mensch, ob groß oder klein, der mit Einschränkungen und Behinderungen lebt, hat das Recht als eigenständige individuelle Person betrachtet und angenommen zu werden. So gibt es nicht DIE Aussage bezogen auf Notwendigkeiten für DIESE Kinder, sondern nur passgenaue Hilfen und Förderung, damit dieses Kind seinen Platz in der Gesellschaft, in der es lebt, finden und ausfüllen kann.

gez. Doris Langenkamp  
Vorsitzende